

Allgemeine Geschäftsbedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen der B-Team Gesellschaft für Behälter Logistik GmbH – Ladungsträger und Zubehör

I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch die B-Team Gesellschaft für Behälter Logistik GmbH (B-Team GmbH) mit den Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von der B-Team GmbH ausdrücklich oder konkludent zurückgewiesen wurden.
Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Für beide Parteien verbindlich sind die im Zeitpunkt der Ausführung gültigen Qualitätsnormen für Ladungsträger entsprechend den Vorgaben der European Pallet Association e.V. (EPAL).
3. Sämtliches Zubehör weist die jeweils spezifischen Eigenschaften laut schriftlichem Angebot auf.
4. Gesonderte Beratungsleistungen um den Geschäftsbetrieb Ladungsträger und Zubehör werden mit schriftlichem Angebot unterbreitet.

II. Lieferung

1. Die Be- und Entladezeit muss der Anzahl der Ladungsträger entsprechend angemessen kurzgehalten werden. Angemessen sind maximal 2 Stunden. Länger andauernde Be- und Entladezeiten werden mit 75,00€ netto pro Stunde zusätzlich berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.
2. Tritt der Kunde von einem schriftlich bestätigten Auftrag mit Einverständnis der B-Team GmbH vor Lieferung der Ladungsträger zurück, so ist die B-Team GmbH berechtigt, pauschal den entgangenen Gewinn in Höhe von 20% des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen sind von der B-Team GmbH nicht zu vertreten.
4. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt vorbehalten.

III. Tausch

1. Dem Kunden ist gestattet die vermieteten Ladungsträger im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gegen Ladungsträger gleicher Art und Güte zu tauschen. Gleiche Art und Güte sind die Ladungsträger dann, wenn es sich um originale Ladungsträger handelt, die der Norm nach EPAL entspricht.
Tauscht der Kunde die Ladungsträger, so erwirbt er an den getauschten Ladungsträger Eigentum im Namen und für Rechnung der B-Team GmbH (nachfolgend Vorbehaltsware benannt). Über den Eigentumsübergang zukünftiger Vorbehaltsware, der sich auf dem in

den Verträgen als Adresse jeweils benannten Firmengelände des Kunden befindet oder künftig verbracht wird, auf die B-Team GmbH sind sich die Vertragsparteien einig. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die B-Team GmbH. Die Übergabe wird durch die Verwahrung ersetzt.

2. Tauscht der Kunde die Ladungsträger oder Teile hiervon und hat die B-Team GmbH noch kein Eigentum an der Vorbehaltsware erworben tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die aus dem Tausch entstehenden Forderungen gegen den Tauschpartner an die B-Team GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung) Auch im Falle der Reparatur oder Qualitätsaufwertung bleibt die B-Team GmbH Eigentümerin der Ladungsträger.
3. Die B-Team GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die B-Team GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
4. Wird die Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger durch Dritte gefährdet, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der B-Team GmbH hinweisen und diese hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist der B-Team GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der B-Team GmbH.
5. Tritt die B-Team GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere beim Zahlungsverzug- vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
6. Der Kunde tritt der B-Team GmbH hiermit seine sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen Dritte auf Herausgabe von allen Ladungsträgern ab. Die B-Team GmbH nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

IV. Gewährleistung

Für von der B-Team GmbH verkaufte neue Ladungsträger beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Von der B-Team GmbH verkaufte gebrauchte Ladungsträger, hierzu gehören auch neuwertige Ladungsträger, unterliegen keinerlei Gewährleistung.

1. Die B-Team GmbH übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Ladungsträger für Zwecke des Unternehmens des Kunden geeignet ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Kunden oder an von ihm bestimmte Dritte sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von dem Kunden genehmigt, wenn dem Vermieter nicht binnen 48 Stunden nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Ladungsträger als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der B-Team GmbH nicht binnen 48 Stunden nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. Auf Verlangen der B-Team GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die B-Team GmbH zurück zu senden.
2. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die B-Team GmbH nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der

Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. Mietzins angemessen mindern.

3. Ist eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände vereinbart, beschränkt sich die Gewährleistung auf das Vorhandensein der Tauschfähigkeit gemäß technischen Regelwerk EPAL.

V. Rückgabe von Mietsachen

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vollständig nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Rückgabeort in dem gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch, zu übergeben.
2. Für Ladungsträger der EPAL/UIC gilt zusätzlich die Eigenschaft der „Tauschfähigkeit“.
3. Der Mieter haftet für jeglichen Schaden, der während der Mietzeit an der Mietsache entsteht.
4. Im Falle eines Verzugs bei der Rückgabe der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, eine angemessene Entschädigung an den Vermieter zu zahlen.

VI. Sicherheiten

1. Der Kunde ist gegenüber der B-Team GmbH verpflichtet:
 - a. alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die zur Prüfung und Geltendmachung des Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger und der Forderungen erforderlich sind,
 - b. jederzeit der B-Team GmbH und ihren Bevollmächtigten sämtliche Unterlagen zur Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger und den Forderungen offen zu legen und
 - c. der B-Team GmbH auf Verlangen monatlich eine Aufstellung über die Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger sowie seine bestehenden Forderungen gegen über Dritten auf Herausgabe von Ladungsträgern zuzusenden.
2. Diese Aufstellungen sollen für die Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger die Art, Güte, Menge und Lagerort der Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger und für die Forderungen Namen und Anschriften der Forderungsschuldner, den jeweiligen Fälligkeitstag sowie die jeweilige Art, Güte und Menge der Ladungsträger enthalten.
3. Soweit die B-Team GmbH Forderungen selbst einzieht, ist die B-Team GmbH berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit Drittschuldnern zu treffen.
4. Der Kunde versichert, dass er über die Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger und die abgetretenen Forderungen, die er in seinen monatlichen Bestandslisten aufführt, uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere dass die Forderungen nicht bereits an Dritte abgetreten sind und dass Rechte Dritter an der Vorbehaltsware bzw. Ladungsträger und den Forderungen nicht bestehen.

VII. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich kündbar.

2. Die Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:
 - die andere Partei eine vertraglich geschuldete Pflicht, z.B. eine Zahlungspflicht verletzt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist verstrichen ist oder
 - ein wichtiger Grund (z.B. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse) besteht.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die B-Team GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Der Kunde versichert hiermit, ausschließlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu beschäftigen, die nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung entlohnt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die B-Team GmbH von allen etwaigen Ansprüchen, die aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den Kunden, durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder Verleih-Betriebe und deren Nachunternehmerresultieren, freizustellen.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser AGBs im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der B-Team GmbH gilt deutsches Recht.

Stand: Februar 2023